

Förderverein Unser Dorf Sichertshausen

Benutzungsordnung für den Innen- und Außenbereich der Schutzhütte an der Waldecke in Sichertshausen sowie deren Einrichtungen und das Einzel-Inventar

Einleitung

Die Schutzhütte Sichertshausen liegt gut erreichbar an einem mit Asphalt ausgebauten Feldweg ca. 500 Meter vom Ortsrand entfernt auf den Höhen des Lahntals. Sie ist eingebettet in die natürliche Umgebung von Wald und Ackerflächen. Durch die überwiegend offene Bauweise hat man einen herrlichen Blick auf das Lahntal mit den eingrenzenden Lahnbergen.

Zur Ausstattung der Schutzhütte mit einer Gesamtfläche von 128 m² gehören eine Getränketheke, eine Grilltheke mit gemauertem Grill, eine elektrische Beleuchtungsanlage, Windschutzvorrichtungen und zwei von außen beleuchtete Chemietoiletten. In der Schutzhütte gibt es fünf fest montierte Bänke und mehrere Tische als ständiges mobiles Inventar. Inmitten der Natur gelegen gibt es keinen Wasser- und Stromanschluss, dafür aber eine schöne Freifläche aus Gras von ca. 600 m². Eine Spülwasserversorgung, ein 3 kVA Stromaggregat und weitere Tischgarnituren können zu günstigen Preisen zusätzlich angemietet werden.

Die Schutzhütte Sichertshausen ist ein idealer Veranstaltungsort für kleine und auch größere private, vereinsinterne, betriebliche oder öffentliche Veranstaltungen. Aufgrund der Lage ist eine Lärmbelästigung kaum zu befürchten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die große umzäunte Freifläche kann insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen oder Vereinen ideal zum Zelten benutzt werden. Das Zelten ist allerdings zu beantragen. Auch bei einem Kindergeburtstag bietet die Schutzhütte mit ihrer Umgebung viel Freiraum für die unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten wie Zelten, Ballspiele oder Waldwanderungen. Die Natur schenkt uns ihren ganzen Reichtum und erwartet von uns nur den notwendigen Respekt durch umweltfreundliche Verhaltensweisen.

Die Schutzhütte Sichertshausen wurde 1973 von den Ortsvereinen Sichertshausen auf dem Privatwaldgelände der Waldinteressenten Sichertshausen erbaut und wird vom Förderverein "Unser Dorf Sichertshausen" verwaltet, vermietet und mit nicht unerheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand erhalten.

Wir freuen uns, wenn Sie die Schutzhütte Sichertshausen für eine Feier oder Veranstaltung mieten wollen. Durch Ihre Miete helfen Sie auch mit, die Schutzhütte für die Zukunft zu erhalten. Im Mietvertrag finden Sie die aktuellen Preise. Wir wollen, dass Sie sich wohlfühlen und bemühen uns, die Anlage in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Von unseren Mietern erwarten wir, dass sie uns die Anlage nach Nutzung wieder sauber und ordentlich übergeben und sich umweltfreundlich Verhalten.

Sollten Sie für eine private Veranstaltung zuhause Bierzeltgarnituren oder Stehtische benötigen, können Sie diese auch gerne von uns erhalten.

§1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Innen- und Außenbereich der Schutzhütte und alle Gegenstände und Einrichtungen und das Einzel-Inventar unter Einbeziehung der Zufahrtswege und der unmittelbaren Umgebung im Falle von Umweltschäden.

§2

Nutzungsberechtigung

Eine gewünschte Benutzung der Schutzhütte ist beim Vermieter zu beantragen und durch diesen zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Unberechtigte Benutzungen werden zur Anzeige gebracht.

§3

Erwerb der Benutzungsberechtigung

Benutzungsanträge können schriftlich oder mündlich nur durch geschäftsfähige Personen für sich selbst oder durch offizielle Vertreter von Vereinen oder Gruppen für diese beim Vermieter gestellt werden. Vertragsschließungen durch Vermittler sind nicht erlaubt! Im Mietvertrag sind die genaue Art der Veranstaltung, die Personenzahl und ob die Veranstaltung mit oder ohne Musik durchgeführt werden soll, wahrheitsgemäß anzugeben. Bei gewünschter Musikwiedergabe sind wahre Angaben zu der Musikrichtung und der Wiedergabeart zu machen. Persönlich nicht bekannte Personen haben sich durch Vorlage des Personalausweises auszuweisen. Die Benutzungsberechtigung wird durch beidseitige Unterzeichnung des Mietvertrages und / oder Zahlung der Benutzungsgebühren und der Kautionsunter Anerkennung der Benutzungsordnung erlangt. Falsche Angaben im Mietvertrag, wie z. B. bei der Veranstaltungsart, gelten als schwerwiegenden Verstoß und können nach §4 zum Verlust der Benutzungsberechtigung oder zur sofortigen Grundstücksräumung führen. Bei begonnenem Mietverhältnis werden in jedem Fall aber die zu berechnenden Gebühren nachträglich richtig gestellt, wenn die durchgeführte Veranstaltung nicht der angemeldeten Veranstaltungsart entspricht.

Stellen sich nach der Genehmigung wichtige Gründe heraus, die gegen eine Vermietung sprechen, so kann die erteilte Genehmigung kurzfristig widerrufen werden, ohne dass der Benutzungsberechtigte, nachfolgend Mieter genannt, Ersatzansprüche geltend machen kann.

§4

Verlust der Benutzungsberechtigung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Vermieter eine sofortige Räumung des Grundstückes verlangen und den Mieter von weiteren Benutzungen ausschließen.

§5

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Schutzhütte und deren Einrichtungen, wie Grillstätte, Beleuchtung, Tischgarnituren, Toiletten und anderes mehr sind im aktuellen Mietvertrag festgelegt. Die Gebühren und die Kautions sind vor der Benutzung an den Vermieter zu zahlen. Die Gebührenehöhe ist nach Veranstaltungsarten in Gruppen gestaffelt. Veranstaltungen, die nicht eindeutig als eine "private Nutzung" "mit geladenem Personenkreis" einzustufen sind oder bei denen Unkostenbeiträge oder Eintrittsgelder erhoben werden, fallen automatisch in die Gebührengruppe 5. Darüber hinaus zählen grundsätzlich alle Veranstaltungen, zu denen öffentlich über Plakate, Anzeigen, Internet, Facebook usw. eingeladen oder geworben wird, zu den "Öffentlichen Veranstaltungen" nach Gebührengruppe 5. Öffentliche Veranstaltungen müssen vom Mieter beim Ordnungsamt der Gemeinde Fronhausen angemeldet werden! Benutzungsgebühren werden auf Tagesbasis berechnet. Wenn Schutzhütte und Platz nicht bis 12:00 Uhr des Folgetages übergeben sind, wird ein weiterer Tagessatz berechnet. In den Benutzungsgebühren sind keine Versicherungsbeiträge enthalten und die Mietgegenstände sind nicht versichert. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemietete Objekte bei der Standard-Privathaftpflicht-Versicherung allgemein nicht eingeschlossen sind. Um für den Schadenfall abgesichert zu sein, kann der Mieter bei seinem Haftpflichtversicherer eine Zusatzversicherung abschließen.

§6

Gegenstände und Einrichtungen

Ein Grillrost für die Einbaugrillstelle, Beleuchtung, Tischgarnituren, Stehtische, Spülanlage und Toiletten können gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

§7

Meldung von Schäden

Alle festgestellten Schäden, auch wenn sie nicht durch den Mieter selbst verursacht und ggf. vor Inanspruchnahme der Einrichtungen festgestellt wurden, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

§8

Freifläche / Zelten

Die Freifläche darf nur vom Mieter selbst oder von seinen Beauftragten für Anlieferungszwecke befahren werden. Sie darf nicht als Parkplatz für Gäste etc. benutzt werden! Zelten ist nur nach Genehmigung durch den Vermieter und normalerweise nur im Außenbereich erlaubt. Soweit aber Wurf- oder Kuppelzelte nicht zwangsweise eine Befestigung mit Heringen benötigen und/oder Spannseile ohne zusätzliche mechanische Befestigungsteile direkt an der Holzkonstruktion festgebunden werden können, dürfen Zelte auch im Innenbereich aufgestellt werden. Das Rauchen in den Zelten ist verboten!

§9

Vermeidung von Brandgefahr

Wegen Brandgefahr ist offenes Feuer im Innen- und Außenbereich der Schutzhütte verboten! Dies ist auch im Hess. Waldgesetz geregelt. Aus diesem Grunde ist auch das Rauchen im Bereich des bewachsenen Waldbodens verboten und unbedingt zu unterlassen. Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines Gras- oder Waldbrandes zu treffen und haftet für eventuelle Schäden. Bei erhöhter Waldbrandgefahr kann einer Benutzung möglicherweise nicht oder nur unter besonderen Auflagen entsprochen werden. Die Benutzung kann bei Waldbrandgefahr auch nach Vertragsschluss noch mit besonderen Auflagen belegt oder komplett entzogen werden.

§10

Benutzung der Einbaugrillstelle der Schutzhütte

Der Einbaugrill der Schutzhütte darf nur mit Grillkohle und Grillbrikett betrieben werden. Zum Anzünden dürfen keine flammenerzeugende Brandbeschleuniger verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen nach §9 entsprechend. Grillrost und Grillwanne sind gereinigt und von Asche und Grillkohleresten befreit zurückzugeben.

§11

Mitgebrachte Grillstellen

Mitgebrachte Grillstellen dürfen nicht im Innenbereich benutzt werden. Im Außenbereich ist die Erlaubnis des Vermieters notwendig und auch dann nur auf besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt. Zum Anzünden dürfen keine flammenerzeugende Brandbeschleuniger verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen nach §9 entsprechend.

§12

Glut der Grillstellen

Noch Glut beinhaltendes Brennmaterial darf nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Es ist nach Beendigung des Grillens mit Wasser abzulöschen, um einem eventuellen Funkenflug vorzubeugen. Asche und Reste von Grill-Kohle, Grill-Brikett oder Holzreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Gefäße hat der Mieter mitzubringen.

© **Förderverein Unser Dorf Sicherheitshausen - www.Foerderverein.Sicherheitshausen.de**

Benutzungsordnung für den Innen- und Außenbereich der Schutzhütte an der Waldecke in Sicherheitshausen sowie deren Einrichtungen und das Einzel-Inventar – Mai 2016

§13

Toiletten

Die vorhandenen Toi-Toi- bzw. Dixi-Toiletten sind Chemietoiletten ohne Wasseranschluss und ohne Handwaschmöglichkeiten mit einem lichtdurchlässigen Toilettenkörper aus Kunststoff. Wegen Brandgefahr ist das Rauchen in den Toiletten nicht gestattet. Der Einsatz von Leuchten mit heißer Außenhaut oder anderen flammenbildenden Beleuchtungsmöglichkeiten, wie Teelichter oder Kerzen in der Toilette oder am Toilettenkörper ist verboten. Aufgrund der Lichtdurchlässigkeit ist nur eine indirekte Beleuchtung von außen zu empfehlen. Die Beleuchtung darf nur direkt am Kunststoffkörper angebracht werden, wenn Kaltlichtleuchten (ohne Hitzeabstrahlung) verwendet werden. Glühlampen dürfen nicht direkt an der Außenhaut befestigt werden! Sofern ein Stromgenerator zur Verfügung steht, kann der Vermieter bei Bedarf eine Neonlampenbeleuchtung zur Montage an der Außenhaut kostenlos zur Verfügung stellen. Das Demontieren der Lüftungsgitter ist verboten.

§14

Frischwasser und Abwasser

Abwässer von Gläserspülern oder ähnlichem müssen entweder aufgefangen oder in mindestens 3 m Abstand zur Schutzhütte auf die Grasfläche abgeleitet werden. Es ist unzulässig, Wasser egal welcher Art, direkt im Thekenbereich versickern zu lassen. Entleerungen von Wasserbehältern haben ebenfalls im entsprechenden Abstand zur Schutzhütte auf der Grasfläche oder außerhalb in einen Graben zu erfolgen.

§15

Behandlung und Rückgabe der gemieteten Objekte

Der Mieter hat alle Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese dem Vermieter in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Die Oberflächen von Tischen und Bänken, Theke und Grilltheke sind mit Wasser und einem feuchten Tuch von Verschmutzungen zu reinigen. Dies gilt auch für zusätzlich oder unabhängig von der Schutzhüttenbenutzung angemietete Bierzeltgarnituren und Stehtische! Die Lagerung der Bierzeltgarnituren erfolgt grundsätzlich mit der Oberfläche nach unten und dem einklappbaren Stahlgestell nach oben! Dabei müssen Tische und Bänke abwechselnd eingelagert werden. Lediglich für den Transport ist, um Kratzschäden vorzubeugen, die unterste Lage mit der Oberfläche nach oben zu lagern. Nach Benutzung des Einbaugrills ist dieser zu reinigen. Asche und Reste von Grill-Kohle, Grill-Brikett oder Holzreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Gefäße hat der Mieter mitzubringen. Der Grillrost ist vom Fett zu reinigen.

Das Verwenden von Tackerklammern ist generell verboten. Reißzwecken dürfen nur auf den Unterseiten von Theke, Tischen und Bänken verwendet werden, wenn sie vor der Rückgabe wieder sachgerecht entfernt werden. Wenn ein Befestigen von Tischdecken etc. unerlässlich ist, können rückstandsfreie Klebebänder verwendet werden, die aber auch vor der Rückgabe sauber zu entfernen sind. Ggf. verwendete Kabelbinder oder Schnüre sind ebenso zu entfernen. Beim Verwenden von Kerzen und/oder Teelichtern hat der Mieter geeignete Maßnahmen zu treffen, dass keine Oberflächen mit Talg verschmutzt werden. Talgverschmutzungen, das verbotene Tackern oder das nicht ordnungsgemäße Entfernen von Reißzwecken oder Klebebändern an Schutzhüttentheke, Tischen und Bänken und anderem Inventar kommt einer Sachbeschädigung gleich und wird entsprechend berechnet. Die vorhandenen OSB-Platten dienen nur dem Verschließen der Eingänge und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Das Anstellen von Leitern an das Dach ist verboten. Das Betreten des Daches ist verboten. Die Dachaußenhaut und die Dachunterseite darf nicht zum Montieren oder Befestigen von mitgebrachten Gegenständen mit Schrauben, Nägeln etc. benutzt werden.

Die Toiletten sind vor Rückgabe von grobem Schmutz am inneren Toilettenkörper zu reinigen und so zurückzugeben, dass eine direkte weitere Benutzung möglich ist.

Das Stromgerät ist vor Überlastung zu schützen. Besonders ist zu beachten, dass ständige Einschaltströme, wie sie z. B. bei Disco-Licht möglich sind, die Wicklung des Generators überhitzen und zerstören können. Für Schäden am Generator, insbesondere Überlastschäden, haftet der Mieter.

Der Innen- und Außenbereich ist von jeglichem Abfall, insbesondere auch Kronenkorken, Flaschen und Gläsern, Glasscherben, Befestigungsdrähten, Kabelbinder, Zigaretten, Papier, Plastik usw. zu reinigen. Der Innenbereich der Schutzhütte ist mit einem Harbesen sauber auszukehren.

Angefallener Abfall jeglicher Art ist vom Mieter mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die vorhandenen Mülleimer sind komplett entleert zurückzugeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind zu melden!

§16

Weitere Auflagen und Bedingungen

(1) Der Innen- und Außenbereich der Schutzhütte ist direkt in den anliegenden Wald eingelagert. Von daher versteht es sich von selbst, dass offenes Feuer aufgrund erhöhter Waldbrandgefahr absolut verboten ist. Siehe dazu auch **§9 -Vermeidung von Brandgefahr**. Zuwiderhandlungen werden polizeilich geahndet und können im geringsten Fall zur einer Alarmierung der Feuerwehr mit nachfolgendem kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz und im schlimmsten Falle zu einem Waldbrand führen, deren Kosten der Mieter zu tragen hat.

- (2) Der anliegende Feldweg wird als Holzabfuhrweg genutzt und ist von parkenden Autos soweit freizuhalten, dass Langholzfahrzeuge ihn zu jeder Zeit passieren können. Bei Zuwiderhandlungen werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Das Benutzen, Begehen und / oder Befahren des Waldes und der umliegenden Felder sind verboten. Die Bestimmungen zum **Umweltschutz (§17)** gelten entsprechend.
- (4) Der Mieter hat die Feiertagsgesetze und das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (5) **Bei Musikwiedergabe muss eine Störung der Anwohner ausgeschlossen sein. Die Nachtruhe ist zu gewährleisten. Die Einhaltung liegt in der Verantwortung des Mieters und muss ggf. durch Kontrollgänge des Mieters überprüft werden. Nachtruhe ist von abends 22:00 Uhr bis morgens 6:00 Uhr.**
- (6) Für öffentliche Veranstaltungen sind vom Mieter die ggf. notwendigen Genehmigungen einzuholen und zu beachten.
- (7) Bei Veranstaltungen zu denen eine Wegebeschreibung herausgeben oder eine Ausschilderung vorgenommen wird, sollte als Zufahrt zur Schutzhütte die 3. Ortseinfahrt über Hauptstrasse, Kastanienbaumplatz und Oberdorf zur Schutzhütte angegeben bzw. ausgeschildert werden. Gäste die per Auto anreisen, sind auf die im gesamten Ortsbereich geltende Tempo-30-Zone hinzuweisen und aufzufordern die Wiedergabe-Lautstärke der Audiogeräte zu drosseln, damit die Anlieger nicht mehr als nötig gestört werden.
- (8) Die Benutzungsordnung gilt mit Abschluss des Mietvertrages als anerkannt.

§17

Umweltschutz

Die Schutzhütte ist in erhaltenswerter natürlicher Umgebung gelegen. Sie ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und bietet einen wunderbaren Blick in das Lahntal. Auch bei geselligen Feiern und Veranstaltungen in und an der Schutzhütte hat der Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert und ist unbedingt einzuhalten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umwelt vor Zerstörung und Verschmutzung geschützt, §16(3) beachtet wird, und die anliegenden fremden Grundstücke, wie Wald und Ackerflächen, weder begangen noch befahren werden und keinesfalls durch weggeworfene Gläser, Flaschen oder andere Gegenstände verunreinigt werden. Häufig entstehen solche Verunreinigungen auch besonders im Zusammenhang mit größeren privaten oder öffentlichen Veranstaltungen nicht nur auf den Wald- und Ackerflächen, sondern auch auf den Zufahrtswegen. Zur Vermeidung der Verunreinigungen muss der Mieter notfalls seine Gäste oder Besucher persönlich darauf hinweisen und entsprechende Kontrollen durchführen. Mieter haben in der Regel durch die Auswahl der abgegebenen Getränkeverpackungen ein hohes Maß an Einfluss auf mögliche Umweltverschmutzungen. Umweltverschmutzungen, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, sind vom Mieter / Veranstalter ohne Aufforderung zu beseitigen. Mieter, die mit ihrer Veranstaltung durch Umweltverschmutzungen auffallen, werden aufgefordert die Verschmutzungen zu beseitigen. Kommen sie der Aufforderung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, werden ihnen die Kosten der Beseitigung in Rechnung gestellt. Dies kann auch noch nachträglich nach Rückgabe der gemieteten Schutzhütte der Fall sein, wenn die Verschmutzungen erst später feststellbar wurden. Außerdem können Mieter aufgrund von verursachten Umweltverschmutzungen von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden.

§18

Ersatzvornahme

Nachträglich anfallende Aufräumungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungsarbeiten oder Arbeiten zur Beseitigung von Umweltschäden (§ 17) werden nach Kosten und Aufwand zusätzlich berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände werden dem Mieter die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten auch nachträglich in Rechnung gestellt. Schäden, die vom Mieter unzulässigerweise bei der Abnahme nicht gemeldet wurden, vom Vermieter bei der Abnahme nicht festgestellt wurden oder nicht feststellbar waren oder deren Kosten noch nicht bestimmt werden konnten, können auch noch nach Abnahme und bereits erfolgter Abrechnung in Rechnung gestellt werden.

§19

Kaution

Bei Abschluss eines Mietvertrages wird eine Kaution erhoben, die im Mietvertrag festgelegt ist und nach ordnungsgemäßer Rückgabe der vermieteten Objekte erstattet wird. Auch verbleibende Umweltverschmutzungen werden einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe gleichgesetzt. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kaution anteilig oder komplett einbehalten.

§20

Haftung für Schäden Dritter

Der Mieter stellt den Förderverein Unser Dorf Sicherheitshausen als Vermieter und die Waldinteressenten Sicherheitshausen als Grundstücks-Eigentümer von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemieteten Objekte wie Schutzhütte, des Grundstückes, der Gegenstände und Einrichtungen stehen. Der Mieter haftet auch für Ansprüche, die Dritten durch die Benutzung der vermieteten Objekte entstehen.

§21

Rechtsmittel

Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden strafrechtlich verfolgt.